Stellungnahme der WEMAG Netz GmbH Orientierungspapier „Netzentgeltkomponenten“ (AgNes) – Teil 1

Der aktuell geführte Prozess zur Erarbeitung einer ab dem Jahr 2029 für Strom geltenden Netzentgeltsystematik ist herausfordernd. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Bundesnetzagentur eine breite Einbindung und Diskussion ermöglicht. Kritisch bleibt aus unserer Sicht anzumerken, dass das grundsätzliche Ziel der Bundesnetzagentur, welches langfristig erreicht werden soll bisher nicht klar herausgearbeitet bzw. kommuniziert wurde. Genaugenommen stellt sich für uns in der Rolle des Verteilernetzbetreibers folgende Frage:

- Ist es das Ziel langfristig mit dem Verteiler- und Übertragungsnetz jederzeit alles ermöglichen oder soll die hier entwickelte Systematik auch langfristig steuernde Impulse bzw. in letzter Konsequenz Eingriffe des Netzbetreibers zulassen.
-

Aus Sicht der WEMAG Netz ist die Beantwortung dieser Frage auch schon in diesem Prozess notwendig. Unbenommen von der Notwendigkeit bis zum Erreichen des Netzausbauzieles, Regelungen zu schaffen, die sowohl flexible Reaktionen auf das Erzeugungsangebot oder/ und die Netzbelastung ermöglichen, wird mit dem klar definierten Ziel, wesentlich Einfluss auf die Investitionstätigkeit der Netzbetreiber genommen.

Die WEMAG Netz schließt sich grundsätzlich den Stellungnahmen der Verbände BDEW und VKU an. In unserer eigenen Stellungnahme werden wir daher nur Punkte aufgreifen, die aus unserer Sicht besonders beachtet werden sollten.

Wie sollte die Parametrierung ausgestaltet werden? Wie kann der Erlösanteil aus Kapazitätsbestellung begründet werden?

Auch bei der Parametrierung ist die Grundausrichtung wesentlich. In jedem Fall sollte der durch die Kapazität gedeckte Anteil an der den jeweiligen Netzebenen zugeordneten Kosten hoch sein, so dass der größte Anteil der Netzentgelte verbrauchsmengenunabhängig über den Kapazitätspreis eingenommen wird. Nach Einschätzung der WEMAG Netz GmbH müssten mindestens ¾ der entsprechenden Netzkosten über Kapazitätsentgelte erwirtschaftet werden

Welche verbindlichen Vorgaben in der Festlegung werden für so ein Modell gebraucht – wo darf es Spielräume geben?

Netzbetreiber brauchen einheitlich Vorgaben zum Grundmodell und der Erlösanteile, die durch die verschiedenen Netzentgeltkomponenten erbracht werden sollen. Dabei sollte zwingend erreicht werden, dass die Deckung der jeweiligen Netzkosten der Netzebenen durch das Kapazitätsentgelt und den Arbeitspreis erwirtschaftet werden.

Braucht es in diesem Modell Vorgaben zur Bestellung einer Mindestkapazität, um bei allen adressierten Verbrauchern auch eine Beteiligung über die Kapazitätspreiskomponente sicherzustellen?

Vorgaben zu einer Mindestkapazität, die der jeweilige Anschlussnutzer bestellen muss, sind in diesem Modell zwingend. Die sich aus dem Ansatz ergebenden Optimierungsmöglichkeiten der Netznutzer ohne Vorgaben führen dazu, dass kein Anreiz existiert, nicht benötigte, aber vertraglich vereinbarte Kapazitäten freizugeben. Zudem können große Kundengruppen z.B. mit hoch volatilen Lasten, gänzlich auf eine Kapazitätskomponente verzichten und nur AP 2 bezahlen. Die Kosten für Kapazitätsvorhaltung würden andere Netznutzer bezahlen. Bei der Festlegung einer Mindestkapazität, die unabhängig vom tatsächlichen Bedarf erfolgt und sich ausschließlich auf die vereinbarte Anschlussleistung bezieht, besteht die Chance, durch Anpassungen an den vertraglichen Regelungen Kapazitäten in den Netzen anderen Nutzern verfügbar zu machen. Die von der BNetzA vorgeschlagene Variante führt zu keinen zusätzlichen Kapazitäten im Netz, da der jeweilige Nutzer immer seine vertraglich vereinbarte Anschlussleistung verfügbar hat.